

Subsidiärer Schutz

I419 2204269-1

Vom 10.10.2022

Irak

3 mj. Kinder

Eltern mit Ehekrise

Zusammenfassung:

Irakische Familie mit 4 Kindern, 3 Kinder mj., 7-jährige Verfahrensdauer ist Behörden zurechenbar, fortbestehende Ehekrise, Mutter zog mit jüngstem Kind in eine andere Unterkunft, Eltern kümmern sich gemeinsam um die Kinder, Sicherheitslage und Deckung der Grundbedürfnisse nicht gesichert

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater, BF2 Mutter; BF3 vj. Sohn des BF1 aus erster Ehe; BF4 Sohn, 8J; BF5 Tochter, ca. 4-5J; BF6 Sohn, ca. 3J
Alle StA Irak
BF1-4 leben seit 7 Jahren in Österreich, BF5+6 in Österreich geboren

Verfahrensgang:

26.09.2015 Anträge auf Internationalen Schutz durch BF1-BF3
2018 Anträge durch das BFA abgewiesen
10.10.2022 Erkenntnis des BVwG

Feststellungen:

Lange Verfahrensdauer ist den Behörden zurechenbar
Einreise mit vj. Neffen und Mutter von BF1, Neffe Ausweisung auf Dauer unzulässig, Mutter bzw. Großmutter der Kinder erhielt subsidiären Schutz und verstarb 4 Monate später in Österreich
Das Haus in dem die Familie lebte existiert noch, unklar ist, ob es durch jemanden aus der Nachbarschaft benützt wird. Kontakt zu Angehörigen.
Beide Eltern waren bereits einmal verheiratet
BF3 ist Sohn des BF1 aus erster Ehe, kein Kontakt zur Mutter oder anderen Verwandten
BF2 zog mit BF6 Anfang 2022 in eine andere Unterkunft, die Eltern kümmern sich gemeinsam um die Kinder und sehen sich daher täglich

Zitate aus der Entscheidung:

3.2 Zum Status von subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkte II):
3.2.1 Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, dessen Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und 3 (Verbot der Folter) EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe) bedeuten oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 AsylG 2005 zu verbinden.
3.2.2 Bei der Beurteilung betreffend die Zuerkennung von subsidiärem Schutz ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, wobei konkrete und nachvollziehbare Feststellungen dazu zu treffen sind, ob einer Person im Fall der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat die reale Gefahr („real risk“) einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht. Es bedarf einer ganzheitlichen Bewertung der möglichen Gefahren, die sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat. Die Außerlanderschaffung eines Fremden in den Herkunftsstaat

kann auch dann Art. 3 EMRK verletzen, wenn er dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art. 3 EMRK reicht nicht aus. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung nötig, dass der Betroffene detailliert und konkret darlegt, warum solche exzeptionellen Umstände vorliegen (VwGH 29.05.2018, [Ra 2018/20/0224](#), mwN).

3.2.3 Bei den BF handelt es sich um eine Familie mit vier Kindern und - im Hinblick auf die Minderjährigkeit der BF4, BF5 und BF6 - um eine besonders vulnerable und besonders schutzbedürftige Personengruppe. Diese besondere Vulnerabilität ist bei der Beurteilung, ob den revisionswerbenden Parteien bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung ihrer durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte droht, im Speziellen zu berücksichtigen. (VwGH 28.11.2019, [Ra 2019/19/0085](#) ua, mwN)

Dies erfordert insbesondere eine konkrete Auseinandersetzung damit, welche Rückkehrsituation die BF - fallbezogen im Speziellen in Bagdad - tatsächlich vorfinden. (Vgl. VwGH 13.11.2019, [Ra 2019/18/0303](#), mwN) Dafür sind die entsprechenden Anhaltspunkte in den Länderfeststellungen Basis der Überlegungen. (Vgl. VfGH 23.09.2019, E 512-517/2019-18) **Unter den festgestellten zu erwartenden prekären Versorgungsverhältnissen bei Einkommen, Unterkunft, Bildung und Nahrung, bei der festgestellten (2022 gegenüber 2021 wieder schlechteren) Sicherheitslage in Bagdad sowie der fortbestehenden Ehekrise und nicht auszuschließenden (jeweils) neuerlichen Scheidung kann insgesamt auch derzeit noch nicht erwartet werden, dass der Staat den Eintritt einer von Art. 3 EMRK verpönten Beeinträchtigung effektiv verhindert.**

3.2.4 Die Beschwerdeführer haben in der Verhandlung vorgebracht, BF1, BF2 und BF3 hätten nach sieben Jahren Abwesenheit keinerlei familiäres Netzwerk, das sie auffangen könnte, und kaum bis nahezu kein Kontakt mehr zu den noch im Irak lebenden Familienangehörigen. Es sei lediglich alleinstehenden, leistungsfähigen Männern im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilität möglich, auch ohne Unterstützung durch die Familie u.a. in Bagdad zu leben, was nicht einmal auf BF3 zutreffe. Daher gebühre den BF zumindest subsidiärer Schutz.

Im Ergebnis ist dem mit Blick auf die Feststellungen (1.3.9), dass die minderjährigen Beschwerdeführer maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine nicht ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln, altersgerechter, gesicherter Bildung und Unterbringung zu rechnen hätten, und jene zur momentanen Lage soweit Rechnung zu tragen, als zwar nicht BF3, aber die minderjährigen BF im Fall ihrer Rückkehr in das beschriebene prekäre und unsichere Umfeld gefährdet würden, in mehreren ihrer Rechte verletzt zu werden.

3.2.5 Die beiden Risikofaktoren – allgemeine Sicherheitslage in Bagdad und Deckung der Bedürfnisse der Minderjährigen – bilden zusammengenommen stichhaltige Gründe für die Annahme, dass die minderjährigen BF im Fall ihrer Rückkehr Gefahr laufen würden, in den Kinderrechten auf Bildung, gesunde und sichere Umgebung und einen angemessenen Lebensstandard einschließlich Zugang zu Nahrung, Wasser und Unterkunft (UNHCR Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [2009], 9, 17) beschnitten und damit in ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit ernstlich beeinträchtigt zu werden.

3.2.6 Damit erweist sich die Deckung der Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz dieser drei BF im Rückkehrfall als ernstlich gefährdet. Für das Verwaltungsgericht ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblich. Folglich war den –

zum Ausreisezeitpunkt noch nicht geborenen – minderjährigen BF der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak zuzuerkennen.

3.2.7 Nach § 34 Abs. 4 AsylG 2005 erhalten in Familienverfahren (wie vorliegend) unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Gemäß Abs. 3 ist dem Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, ebenfalls dieser Status zuzuerkennen, wenn dieser nicht straffällig geworden ist oder den Status eines Asylberechtigten zu erhalten hat, und gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist.

Diese Voraussetzungen liegen für die drei volljährigen BF als Familienangehörige der drei minderjährigen jeweils vor, sodass auch BF1, BF2 und BF3 der Status von subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen war.

[RIS Entscheidung](#)